jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1997/11/20 93/06/0241

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 20.11.1997

Index

L80405 Altstadterhaltung Ortsbildschutz Salzburg
40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

OrtsbildschutzG Slbg 1975 §28 Abs1 litb;
OrtsbildschutzG Slbg 1975 §6 Abs1;
VStG §22;
VStG §31;

Rechtssatz

Betrachtet man im Lichte ua des E VS 19.5.1980, 3295/78, VwSlg 10138 A/1980, des E 26.1.1996,95/17/0111 und des E 29.9.1992, 88/08/0181 den Tatbestand des § 28 Abs 1 lit b Slbg OrtsbildschutzG, so ist festzuhalten, daß der Schutzzweck des Gesetzes zweifelsohne in der Vermeidung von Beeinträchtigungen des Ortsbildes liegt. Das Verbot des Anbringens von Ankündigungen oder Ankündigungsanlagen ohne Berechtigung stellt die Errichtung jeglicher derartiger Anlagen ohne die erforderliche Bewilligung unter Strafdrohung, ohne daß es darauf ankäme, daß mehrere derartige Anlagen errichtet würden (zur Verwendung des Plurals in § 28 Abs 1 lit b Slbg OrtsbildschutzG ist zu sagen, daß auch § 6 Slbg OrtsbildschutzG den Plural "Anlagen" verwendet und sich dieser im vorliegenden Zusammenhang lediglich als sprachliche Eigenart des Gesetzes, der keine normative Bedeutung zukommt, erklärt). Es ist daher auch die Verhängung von einzelnen Strafen für die Aufstellung jeder Anlage, die unter § 6 Abs 1 Slbg OrtsbildschutzG fällt, ohne Berechtigung zulässig (kein Sammeldelikt).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1997:1993060241.X05

Im RIS seit

11.07.2001

Zuletzt aktualisiert am

06.10.2010

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at